

Aktenzeichen:

████████████████████



Landgericht Konstanz

Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

██

- Kläger -

Prozessbevollmächtigter:

██

gegen

██

- Beklagter -

Prozessbevollmächtigte:

██

wegen Schadensersatzes

hat das Landgericht Konstanz - 3. Zivilkammer - durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht Eisele als Einzelrichter aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 25.09.2024 für Recht erkannt:

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Der Kläger trägt die Kosten des Rechtsstreits.
3. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrags vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand

Der Kläger macht gegen seinen ehemaligen Verteidiger in einer Strafsache Ansprüche aus Anwaltshaftung im Wege der Feststellungsklage geltend.

Am 09.12.2018 kam es zu einem schweren Verkehrsunfall im Bereich des [REDACTED] in Richtung [REDACTED]. Der Kläger befuhr mit seinem PKW der Marke Audi A6, amtliches Kennzeichen [REDACTED], in [REDACTED] die [REDACTED] Straße in Fahrtrichtung [REDACTED]. Bei zulässigen 50 km/h fuhr er dabei mit weit überhöhter Geschwindigkeit, mindestens 100 km/h und geriet auf die linke Fahrspur des Gegenverkehrs. Dort kollidierte sein Fahrzeug mit dem von [REDACTED] geboren am [REDACTED], geführten PKW der Marke VW Passat, amtliches Kennzeichen [REDACTED]. Vor dem Frontalzusammenstoß hatte [REDACTED] sein Fahrzeug noch bis zum Stillstand abgebremst. Zu der Unfallörtlichkeit und den Beschädigungen an den beiden Fahrzeugen wird auf die Lichtbildmappe in der beigezogenen Akte des Amtsgerichts Konstanz, [REDACTED], auf AS. 89 ff. verwiesen.

Nach dem eingeholten DEKRA-Gutachten vom 08.03.2019 lag die Kollisionsgeschwindigkeit des Fahrzeugs des Klägers bei 105 bis 125 km/h (vgl. die beigezogene Strafakte, AS. 175 ff.).

[REDACTED] erlitt durch den Unfall schwerste Verletzungen, vgl. Seite 6 des Urteils der 5. Strafkammer des Landgerichts Konstanz in der beigezogenen Akte, AS. 995 ff. Er leidet an erheblichen Dauerschäden, hat schwere kognitive Funktionseinschränkungen und einen erweiterten Barthel-Index von 0 bis 15 Punkten, was bedeutet, dass er nahe dem Zustand des Wachkomas ist. [REDACTED] befindet sich dauerhaft in einer stationären Pflegeeinrichtung.

Ob der Kläger zum Zeitpunkt des Verkehrsunfalls an einer Erkrankung aus dem schizophrenen Formenkreis litt und sich daher in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit befand, ist zwischen den Parteien streitig.

Der Beklagte war im gegen den Kläger geführten Strafverfahren als Verteidiger tätig. Etwaige Einschränkungen hinsichtlich der Schuldfähigkeit des Klägers wurden in erster Instanz im Strafverfahren gegenüber Staatsanwaltschaft und Amtsgericht nicht geltend gemacht.

Kurz vor der Hauptverhandlung beim Amtsgericht am 22.01.2020 ging am 20.01.2020 ein Adhäsionsantrag des Geschädigten ein und wurde dem Beklagten übermittelt (AS. 453 ff. der beigezogenen Strafakte). Am 21.01.2020 gab es ein Telefonat des Beklagten mit der Sachbearbeiterin

der Haftpflichtversicherung des Klägers, [REDACTED] sowie ein E-Mail des Beklagten an dieselbe um 11:51 Uhr (vgl. die vorgelegte E-Mail sowie einen Telefonvermerk, Anlage B 1 und B 2).

In der mündlichen Verhandlung vor dem Amtsgericht am 22.01.2020 gab der Kläger über den Beklagten eine Erklärung ab (vgl. AS. 503 ff. der beigezogenen Akte) und erkannte den Adhäsionsantrag des Geschädigten an.

Das Amtsgericht verurteilte den Kläger wegen fahrlässiger Gefährdung des Straßenverkehrs in Tateinheit mit gefährlicher Körperverletzung zu einer unbedingten Freiheitsstrafe von 1 Jahr und 6 Monaten. Daneben wurde dem Adhäsionsantrags antragsgemäß entsprochen.

Der Kläger legte gegen seine Verurteilung Berufung ein und ließ sich in zweiter Instanz neben dem Beklagten von einem weiteren Verteidiger vertreten.

Dieser legte im Verlauf des Berufungsverfahrens ein außergerichtliches Gutachten des Sachverständigen [REDACTED] vor (vgl. AS. 735 ff. der beigezogenen Strafakte). Dieser ging zum Unfallzeitpunkt von einer psychotischen Störung beim Kläger aus, welche die Voraussetzungen einer erheblich verminderten Steuerungsfähigkeit i.S.d. § 21 StGB sicher erreicht habe. Zudem konnten nach seiner Einschätzung die Voraussetzung des § 20 StGB nicht ausgeschlossen werden.

Die Strafkammer holte ein weiteres psychiatrisches Gutachten von [REDACTED] ein, welches dieser am 27.03.2022 schriftlich erstattete (vgl. den betreffenden Sonderband der beigezogenen Strafakte).

In der mündlichen Verhandlung vor der 5. Strafkammer des Landgerichts Konstanz am 27.10.2022 wurde der Angeklagte freigesprochen. Im Hinblick auf das Anerkenntnis blieb es unter Ziffer 4 bei der antragsgemäßen Feststellung zum Adhäsionsantrag.

Zur Frage der Schuldfähigkeit führte die Kammer unter den Feststellungen zum Tatgeschehen unter III. folgendes aus:

„Aufgrund der akuten schizophrenieformen psychotischen Störung bzw. der episodischen paranoiden Schizophrenie des Angeklagte, welche jeweils eine krankhafte seelische Störung darstellt, war nicht auszuschließen, dass seine Einsichtsfähigkeit in das Unrecht seiner Handlung zum Tatzeitpunkt aufgehoben war.“

Die Haftpflichtversicherung des Klägers stellt sich inzwischen sowohl im Innen- als auch im Außenverhältnis auf den Standpunkt, nur im Rahmen der Haftungsgrenzen des § 12 StVG zu haf-

ten. Dies führt dazu, dass dem Kläger gegenüber schon direkt Ansprüche geltend gemacht werden (vgl. den von Klägerseite vorgelegten Schriftverkehr, Anlage K 4 - K 7).

Gemäß dem als Anlage K 2 beigefügten Verteilungsplan belaufen sich die kalkulierten Forderungen des [REDACTED] ohne Berücksichtigung der Forderungen von Sozialversicherungsträgern auf insgesamt 13.840.000 Euro, unter Berücksichtigung der Forderung von Sozialversicherungsträgern auf über 16 Millionen Euro.

Der Kläger trägt vor:

Im Hinblick auf die Inanspruchnahme durch den Geschädigten selbst bestehe ein Feststellungsinteresse, dass der Beklagte im Zusammenhang mit der Anerkennung des Adhäsionsantrags für die darinliegende Pflichtverletzung hafte. Angesichts der Tatsache, dass das Anerkenntnis ohne Einschränkungen abgegeben worden sei, hafte der Kläger uneingeschränkt für die Folgen des Verkehrsunfalls. Da der Kläger zum Zeitpunkt des Verkehrsunfalls aber schulunfähig gewesen sei, hätte vor allem allenfalls ein Anerkenntnis unter Berücksichtigung der Haftungsgrenzen des § 12 StVG erklärt werden dürfen. Hinzu komme, dass der Beklagte nach den Allgemeinen Bedingungen der Kraftfahrtversicherung das allgemeine Verbot des Anerkennens der gegnerischen Forderung nicht beachtet habe. Es werde bestritten, dass die Haftpflichtversicherung des Klägers das Anerkenntnis genehmigt habe.

Der Kläger beantragt:

1. Es wird festgestellt, dass der Beklagte verpflichtet ist, dem Kläger jeden Schaden aus der fehlerhaften Bearbeitung des Adhäsionsverfahrens des Geschädigten [REDACTED] aus dem Verkehrsunfall vom 09.12.2018 vor dem Amtsgericht Konstanz ([REDACTED]) bzw. Landgericht Konstanz (Az: [REDACTED]) zu ersetzen, namentlich den Schaden, der dem Kläger daraus entsteht, dass in dem Adhäsionsverfahren ein unbeschränktes Anerkenntnis der Eintrittspflicht für Schäden, die [REDACTED] aus dem Verkehrsunfall vom 09.12.2018 entstehen, abgegeben wurde.
2. Der Beklagte wird verurteilt, an den Kläger vorgerichtliche Rechtsanwaltskosten in Höhe von 61.325,70 EUR nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu bezahlen.

Der Beklagte beantragt:

Die Klage wird abgewiesen.

Der Beklagte trägt vor:

Es bestehe schon kein rechtliches Interesse des Klägers im Rahmen der Feststellungsklage. Würde es sich um ein unbeschränktes Anerkenntnis im Adhäsionsverfahren handeln, dann hätte es im deckungsrechtlichen Verhältnis zwischen dem Kläger und seinem Kfz-Haftpflichtversicherer Bindungswirkung mit der Folge, dass der Kläger gegenüber seinem Kfz-Haftpflichtversicherung einen Freistellungsanspruch habe und damit auch keinem zukünftigen Schaden ausgesetzt sei.

Zudem sei lediglich ein Anerkenntnis dem Grunde nach abgegeben worden. Dies sage weder etwas über die potentielle Schuldfähigkeit des Klägers noch über die Haftungshöhe aus.

Vor der Abgabe des Anerkenntnisses habe sich der Beklagte mit der SV Sparkassenversicherung am 21.01.2020 entsprechend abgestimmt, so dass ein Anerkenntnis auch im Verhältnis zur Haftpflichtversicherung habe abgegeben werden dürfen. Die Thematik der möglichen Schuldunfähigkeit sei erst im Rahmen der Berufungsinstanz nach der Verurteilung zu einer unbedingten Haftstrafe aufgekommen. Angebliche Einschränkungen bei der Schuldfähigkeit hätten gerade in erster Instanz vor dem Amtsgericht Konstanz nicht thematisiert werden sollen, da klägerseits zwingend gewollt gewesen sei, einer zwangsweisen Unterbringung in die Psychiatrie zu entgehen. Damit fehle es im Ergebnis schon an einer Pflichtverletzung.

Wäre aber kein Anerkenntnis abgegeben worden, dann würde gegen den Kläger und die Haftpflichtversicherung dennoch ein unbeschränkter Schadensersatzanspruch bestehen. Es sei im Strafverfahren nämlich gerade nicht positiv festgestellt worden, dass der Kläger zum Tatzeitpunkt tatsächlich schuldunfähig gewesen sei. Festgestellt worden sei durch das Berufungsgericht im Strafverfahren alleine, dass die Schuldunfähigkeit nicht ausgeschlossen werden könne. Zivilrechtlich würde daher bei entsprechenden Feststellungen ein unbeschränkter Schadensersatzanspruch nach § 823 Abs. 1 BGB bestehen.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die gewechselten Schriftsätze verwiesen. Das Gericht hat am 25.09.2024 mündlich verhandelt. Hierzu wird auf das Sitzungsprotokoll verwiesen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist unbegründet.

1. Allerdings liegen die Voraussetzungen für eine Feststellungsklage nach § 256 Abs. 1 ZPO vor. Das Feststellungsinteresse des Klägers resultiert schon aus der rechtlichen Position, welche die Haftpflichtversicherung inzwischen einnimmt und der Inanspruchnahme des Klägers durch den Geschädigten selbst. Die von der Beklagtenseite aufgeworfene Frage der Bindungswirkung im Deckungsverhältnis (vgl. dazu OLG Karlsruhe, Urteil vom 31.10.2019, 9 U 77/17 sowie die von Klägerseite zitierte Entscheidung des BGH vom 18.12.2012, VI ZR 55/12, die allerdings nicht das Deckungsverhältnis sondern das Verhältnis des geschädigten Dritten gegen die Pflichtversicherung direkt betrifft) sind nicht im Rahmen der Zulässigkeit nach § 256 Abs. 1 ZPO, sondern allenfalls im Rahmen der Begründetheit bei der Frage relevant, ob durch eine etwaige Pflichtverletzung überhaupt ein Schaden entstanden ist.

2. Die Klage ist unbegründet, da ein Anspruch des Klägers gegen den Beklagten nach §§ 675, 280 BGB nicht besteht.

Es fehlt schon an der schlüssigen Darlegung einer Pflichtverletzung des Beklagten. Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs trägt derjenige, der eine Aufklärungs- oder Beratungspflichtverletzung behauptet, dafür im Ausgangspunkt die Darlegungs- und Beweislast. Die mit der Darlegung und dem Nachweis einer negativen Tatsache verbundenen Schwierigkeiten werden dadurch ausgeglichen, dass die andere Partei die behauptete Fehlberatung substantiiert bestreiten und darlegen muss, wie im Einzelnen beraten bzw. aufgeklärt worden sein soll. Dem Anspruchsteller obliegt dann die Darlegung und der Nachweis, dass diese Darstellung nicht zutrifft (vergleiche BGH, Urteil vom 11.10.2007, IX ZR 105/06, zitiert nach JURIS).

Gemessen daran hat die Klägerseite schon nicht ausreichend dargelegt und unter Beweis gestellt, dass der Beklagte gegen seine Pflichten als Verteidiger durch die Abgabe des Anerkenntnisses am 22.01.2020 in der Verhandlung vor dem Amtsgericht verstossen hat.

Der Beklagte hat in der Klageerwiderung vom 13.12.2023, ohne das dies von Klägerseite bestritten worden wäre oder Gegenbeweise angeboten wären, vorgetragen, dass am 30.07.2019 ein gemeinsames Gespräch zwischen den Parteien und der Ehefrau des Klägers stattgefunden ha-

be, bei welchem die Thematik der Schuldunfähigkeit problematisiert worden sei. Der Kläger - selbst Jurist - habe ausdrücklich nicht gewünscht, dass eine etwaige Schuldunfähigkeit thematisiert werde.

Nach Eingang des Adhäsionsantrags habe der Beklagte mit der Sachbearbeiterin der Sparkassenversicherung, [REDACTED], am 21.01.2020 telefoniert. Diese sei damit einverstanden gewesen, dass der Beklagte dem Adhäsionsantrag nicht entgegen tritt und diesen anerkennt. Diese Darstellung hat die Klägerseite zwar in der Replik vom 11.09.2024 unter Ziffer 5 bestritten, aber keinen Beweis angetreten, so dass die Darstellung des Beklagten der Entscheidung ebenfalls zu Grunde zu legen ist.

Weiter hat der Beklagte in der Klageerwiderung unbestritten vorgetragen, dass nach dem Hinweis des zuständigen Strafrichters erster Instanz, dass eine unbedingte Haftstrafe im Raum stehen würde, die Parteien die Situation erneut erörtert hätten. Der Kläger habe dabei erklärt, dass am geplanten Vorgehen festzuhalten sei und die Thematik der Schuldunfähigkeit nicht ins Spiel gebracht werden solle. Gemeinsam sei man so verblieben, dass der Adhäsionsantrag anerkannt werden solle.

Geht man von diesem, nach Beweislastgrundsätzen zu Grunde zu legenden Sachverhalt aus, lässt sich keine Pflichtverletzung des Beklagten im Hinblick auf das abgegebene Anerkenntnis feststellen. Gerade im Hinblick auf die im Raum stehende unbedingte Freiheitsstrafe war es vielmehr unter Berücksichtigung der gewählten Verteidigungsstrategie nahezu zwingend, im Rahmen einer Verantwortungsübernahme und eines Täter-Opfer-Ausgleichs soweit als möglich Reue und Verantwortlichkeit zu zeigen, um ggfs. einer unbedingten Freiheitsstrafe noch entgehen zu können.

Dabei muss man auch berücksichtigen, dass die angeblichen psychischen Einschränkungen des Klägers vor dem Unfall dem Beklagten unstreitig nicht geschildert wurden (vgl. Seite 3 vorletzter Absatz der Klageerwiderung), jedenfalls das Gegenteil auch nicht unter Beweis gestellt ist.

3. Ohne dass es entscheidend darauf ankäme, weist die Beklagtenseite auch zurecht darauf hin, dass bei Zugrundelegung der Feststellungen im Strafverfahren eine uneingeschränkte zivilrechtliche Verurteilung des Klägers nach § 823 Abs. 1 BGB erfolgt wäre. Anders als im Strafrecht liegt die Beweislast im Rahmen des § 827 BGB beim Schädiger/Täter (vgl. Grüneberg/Sprau, BGB, 83. Auflage 2024, 827, RandNr. 3). Die 5. Strafkammer ging letztlich nur von einer nicht aus-

schließbaren Schuldunfähigkeit nach § 20 StGB aus.

Auf diese Frage kommt es aber ebenso wenig an wie auf die anderen von den Parteien aufgeworfenen Rechtsfragen an, da es schon an einer anwaltlichen Pflichtverletzung fehlt.

Die Nebenentscheidungen beruhen auf den §§ 91, 709 ZPO.

Eisele
Vorsitzender Richter am Landgericht